

Schülerbetreuung

Bei der Anmeldung der Kinder wird die jeweilige Priorität nach folgendem Punkteschema ermittelt:

Vorrangig einen Platz in einem Betreuungsangebot erhalten:

- Kinder, bei denen, nach erfolgter Überprüfung durch den sozialen Dienst, der Tatbestand einer Förderung des Kindeswohls gemäß §27 SGB VIII (Hilfe zur Erziehung) erfüllt wird.

Für alle anderen Kinder gelten folgende Bewertungskriterien auf einen Betreuungsplatz:

Grundvoraussetzung für einen Betreuungsplatz: Es müssen beide Elternteile bzw. der alleinerziehende Elternteil berufstätig sein. Erforderlich ist eine Berufstätigkeit von mind. 15 Stunden in der Woche. (Zu Beschäftigten zählen Erziehungsberechtigte, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Arbeit suchen, in einer Bildungsmaßnahme, Schulausbildung oder Hochschulausbildung sind oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten). Das Kind muss zudem die jeweilige Grundschule besuchen.

Ein/e **Alleinlebende/er** beschäftigt: 2 Punkte

Berufstätigkeit: Beschäftigungsumfang: (Bei zwei beschäftigten Erziehungsberechtigten ist der zeitliche Aufwand des zeitlich geringer Beschäftigten maßgebend)

15 Std. – 19 Stunden 1 Punkt

Halbtags (20 - 27 Stunden/Woche): 2 Punkte

Ganztags (ab 28 Stunden/Woche): 3 Punkte

Gleichzeitiger Besuch des **Geschwisterkinds** 2 Punkte

In **besonderen Situationen** (beispielsweise Erziehermangel – Aufrechterhaltung des Personalschlüssels der Einrichtung) erhalten Beschäftigte, die in der Einrichtung arbeiten und ihr Kind anmelden wollen: 5 Punkte

Bei gleicher Punktzahl entscheidet die Höhe der wöchentlichen Beschäftigung, danach wird das jüngste Kind aufgenommen.